

Antrag

der Abgeordneten David Stoop, Deniz Çelik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Marco Hosemann, Kay Jäger, Stephan Jersch, Marie Kleinert, Hila Latifi, Jan Libbertz, Xenija Melnik, Thomas Meyer, Sabine Ritter, Heike Sudmann und Martin Wolter (Die Linke)

Betr.: Nach der Grundgesetzreform zur Schuldenbremse: Spielräume nutzen. Hamburgische Landesverfassung prüfen.

Eine Reform der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse im Bund war längst überfällig. Besser wäre es gewesen, die Begrenzung von Nettoneuverschuldung für nachhaltige Investitionen wäre komplett abgeschafft worden und die „goldene Regel der Finanzpolitik“ hätte wieder gegolten. Die Ausweitung der Möglichkeit, kreditfinanzierte Investitionen zu tätigen, bedeutet keineswegs pauschal eine Überschuldung. Vielmehr ist es so, dass sich volkswirtschaftlich Investitionen in die öffentliche Infrastruktur rechnen. Sie vermeiden langfristige Kosten und sind die Basis für Wirtschaftliche Prosperität. Nur auf der Basis kluger und ausreichender öffentlicher Investitionen sind auch nachhaltig stetige Steuererträge gesichert, die eine Überschuldung viel wirksamer verhindern.

Unabhängig davon, unter welchen Umständen die Grundgesetzänderung zur Reform der Schuldenbremse zustande kam und auch unabhängig vom – falschen – Fokus auf zusätzliche Militärausgaben bei der Reform, ist es nun an uns, die Möglichkeiten der neuen Verfassungslage im Bund in Hamburg zu prüfen und zu nutzen. Bis zu 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts stehen den Bundesländern jährlich als potenzielle zusätzliche Kreditaufnahme zur Verfügung. Der noch vom Bundestag durch einfaches Gesetz zu beschließende Verteilungsschlüssel dieser insgesamt circa 15 Milliarden Euro Neuverschuldungsoption bedeuten für Hamburg voraussichtlich zwischen 300 Millionen und 550 Millionen Euro potenzielle zusätzliche Kreditaufnahmen.

Der Senat wird gebeten zu prüfen, ob und wenn ja welche Verfassungsänderungen notwendig sind, diese potenziellen Mehrausgaben bei der Aufstellung der Hamburger Haushalte im Bedarfsfall ausschöpfen zu können. Ebenfalls ist zu prüfen, inwieweit die darauf basierende Landeshaushaltsordnung zu reformieren ist.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. zu prüfen, welche Änderungen der Hamburgischen Landesverfassung notwendig sind, um den auf Hamburg entfallenden Anteil der Nettoneuverschuldungsoption des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes ausschöpfen zu können,
- II. zu prüfen, welche Änderungen der Landeshaushaltsordnung notwendig sind, um die unter Ziffer I. genannte Neuverschuldungsoption ausschöpfen zu können,
- III. der Bürgerschaft bis 01.07.2025 zu berichten.